

<p>STELLUNGNAHME zum gemeinsamen Änderungsantrag</p> <p>FDP-Gemeinderatsfraktion Stadtrat Friedemann Kalmbach (GfK) Stadtrat Eduardo Mossuto (GfK)</p> <p>vom: 11.12.2015 eingegangen: 11.12.2015</p>	<p>Gremium:</p> <p>Termin: Vorlage Nr.: TOP:</p> <p>Verantwortlich:</p>	<p>19. Plenarsitzung Gemeinderat</p> <p>15.12.2015 2015/0738 12 öffentlich Dez. 1</p>
<p>Sondernutzungsrichtlinien über mobile Verkaufsstände im Stadtgebiet Karlsruhe</p>		

- Kurzfassung -

Die Genehmigungen für das Kalenderjahr 2016 wurden in der geänderten Vorlage bereits entsprechend berücksichtigt, weshalb sich der Antrag insoweit erledigt hat. Im Übrigen empfiehlt die Verwaltung, dem vorliegenden Änderungsantrag nicht zu folgen.

Finanzielle Auswirkungen des Antrages nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>			
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Haushaltsmittel (bitte auswählen) Kontenart: Kontierungsobjekt: (bitte auswählen) Ergänzende Erläuterungen:			
ISEK Karlsruhe 2020 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld: (bitte auswählen)	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

1. Die Richtlinie soll weiterhin am 1. Januar 2016 in Kraft treten. Nachdem im Hauptausschuss darauf hingewiesen wurde, dass die Vergabe für das Jahr 2016 mit der allgemeinen Vergabefrist nicht kompatibel ist, wurde für das Jahr 2016 eine gesonderte Regelung in die Richtlinie aufgenommen. Die Standorte werden danach für den Zeitraum vom 1. April 2016 bis zum 31. Dezember 2016 vergeben. Der diesbezügliche Antrag ist bis zum 31. Januar 2016 einzureichen.
2. Ein Zuwarten mit dem Erlass einer Richtlinie bis nach Beendigung der Bauarbeiten im Rahmen der Kombilösung würde dazu führen, dass gestalterische Aspekte bei der Vergabe der Sondernutzungen weiterhin nicht berücksichtigt werden können. Um einerseits der steigenden Nachfrage nach mobilen Verkaufsständen gerecht zu werden, aber andererseits auch die Gemeinverträglichkeit unter der Berücksichtigung anderer Sondernutzungen und des Stadtbildes weiterhin sicherzustellen, ist es nach Auffassung der Verwaltung erforderlich, bereits aktuell ein Gesamtkonzept für mobile Verkaufsstände unter Berücksichtigung insbesondere städtebaulicher und stadtgestalterischer, aber auch verkehrlicher Belange zu erarbeiten und konkrete Räume für mobile Verkaufsstände festzulegen.